



Verhandelt

zu Berlin am 30. Juni 2022

Vor mir, dem unterzeichneten Notar

**Georg Graf zu Castell-Castell,
Unter den Linden 78, 10117 Berlin,**

erschieden heute

1.

Herr Dr. Steffen Wenzel,



- im Folgenden „**Gründungsgesellschafter 1**“ genannt.

Der Erschienene zu 1. erklärte, nicht nur im eigenen Namen zu handeln, sondern auch unter Vorlage notariell beglaubigter Vollmachten, die im Original zu dieser Niederschrift genommen werden, ohne Übernahme einer persönlichen Haftung für die Wirksamkeit der Vollmacht, für

politik-digital e.V. mit Sitz in Berlin,
mit der Geschäftsanschrift: Alte Schönhauser Str. 23/24, 10119 Berlin,
eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter VR 20235,

- im Folgenden „**Gründungsgesellschafter 2**“ genannt.

Der Notar bescheinigt aufgrund seiner heutigen Einsichtnahme in das Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg zu VR 20235, dass der vorbenannte Verein dort eingetragen ist und der Unterzeichner der Vollmacht, Herr Dr. Christoph Bieber, als dessen zur alleinigen Vertretung berechtigter erster Vorsitzender eingetragen ist.

Frau Simone Jost-Westendorf,



- im Folgenden „**Gründungsgesellschafter 3**“ genannt.

2.

Frau Alexa Schaeagner,



- im Folgenden „**Gründungsgesellschafter 4**“ genannt.

Die Erschienene zu 2. erklärte, nicht nur im eigenen Namen zu handeln, sondern auch unter Vorlage notariell beglaubigter Vollmachten, die im Original zu dieser Niederschrift genommen werden, ohne Übernahme einer persönlichen Haftung für die Wirksamkeit der Vollmacht, für

Frau Marina Weisband,



- im Folgenden „**Gründungsgesellschafter 5**“ genannt.

Frau Lisa Wulf,



- im Folgenden „**Gründungsgesellschafter 6**“ genannt.

Die Erschienenen und die von den Erschienenen Vertretenen werden nachfolgend auch als die „**Gründungsgesellschafter**“ bezeichnet.

Die Gründungsgesellschafter erklärten nach Belehrung über die einschlägigen Geldwäschevorschriften, im Rahmen dieser Urkunde jeweils im eigenen Namen und auf eigene Rechnung zu handeln.

Der Notar fragte vorab nach einer Vorbefassung im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 7 BeurkG und belehrte hierüber. Eine derartige Vorbefassung wurde von den Erschienenen verneint.

Der Notar hat die Hinweise zu Datenverarbeitung und Datenschutz zur Verfügung gestellt.

Die Erschienenen – handelnd wie angegeben – erklärten sodann:

I.

Errichtung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Die Gründungsgesellschafter errichten hiermit unter der Firma **aula gGmbH** eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Berlin (die „**Gesellschaft**“).

Die Gründungsgesellschafter stellen den dieser Urkunde als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrag fest; auf ihn wird verwiesen.

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: Euro fünfundzwanzigtausend) und besteht aus 100 Geschäftsanteilen im Nennbetrag von jeweils EUR 250,00 mit den lfd. Nrn. 1 bis 100.

Die Gründungsgesellschafter übernehmen auf das Stammkapital die folgenden Geschäftsanteile:

Gründungsgesellschafter	Zahl der Geschäftsanteile im Nennbetrag von je EUR 250,00	Lfd. Nrn.	Beteiligungsquote
politik-digital e.V.	35	1 bis 35	35 %
Dr. Steffen Wenzel	9	36 bis 44	9 %
Simone Jost-Westendorf	5	45 bis 49	5 %
Alexa Schaechner	15	50 bis 64	15 %
Marina Weisband	21	65 bis 85	21 %
Lisa Wulf	15	86 bis 100	15 %
Summe:	100		100 %

Die Geldeinlagen auf die Geschäftsanteile sind jeweils zur Hälfte und zwar EUR 125,00 (in Worten: 125,00 Euro) je übernommenen Geschäftsanteil sofort in Geld zu erbringen. Die restlichen Geldeinlagen sind jeweils nach entsprechender Aufforderung durch die Geschäftsführung zu erbringen.

II. Gesellschafterversammlung

Die Gründungsgesellschafter halten nunmehr unter Verzicht auf sämtliche gesetzlichen und/oder gesellschaftsvertraglichen Form- und Fristvorschriften eine außerordentliche Gesellschafterversammlung der Gesellschaft ab und beschließen darin einstimmig wie folgt:

- Zu Geschäftsführern der Gesellschaft werden bestellt:

- Frau **Alexa Schaegner**, geb. am 05.06.1985, wohnhaft in Berlin; und
- Herr **Dr. Steffen Wenzel**, geb. am 17.07.1967, wohnhaft in Berlin.

Die Geschäftsführer vertreten die Gesellschaft jeweils stets einzeln, auch wenn weitere Geschäftsführer bestellt sind.

Weitere Beschlüsse werden nicht gefasst. Hiermit ist die außerordentliche Gesellschafterversammlung beendet.

III. Kosten

Die mit der Gründung verbundenen Kosten und Gebühren trägt die Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von EUR 2.500,00 (in Worten: Euro zweitausendfünfhundert) selbst. Darüber hinausgehende Kosten und Gebühren tragen die Gründungsgesellschafter im Verhältnis ihrer jeweiligen Beteiligung.

IV. Vollzug, Vollmachten

Der Notar wird umfassend mit dem Vollzug dieser Urkunde beauftragt und dazu bevollmächtigt, auch zum Stellen eigener Anträge und zur Rücknahme von Anträgen.

Die Notariatsmitarbeiter Nancy Nestmann, Petra Rödel, Maria Happ, Claudia Krohn und Birgit Sobiella, sämtlich dienstansässig bei dem Notar, werden hiermit – soweit gesetzlich zulässig – bevollmächtigt, und zwar jeweils einzeln und mit dem Recht zur Erteilung von Untervollmachten, die vorstehenden Erklärungen zu ergänzen und abzuändern. Die Bevollmächtigten sind – soweit zulässig – von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Sie sind ferner von jeglicher Haftung befreit; dies gilt nicht im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Von diesen Vollmachten darf nur vor dem Notar oder seinem amtlich bestellten Vertreter oder Nachfolger im Amte Gebrauch gemacht werden.

V. Notarielle Hinweise, Belehrungen

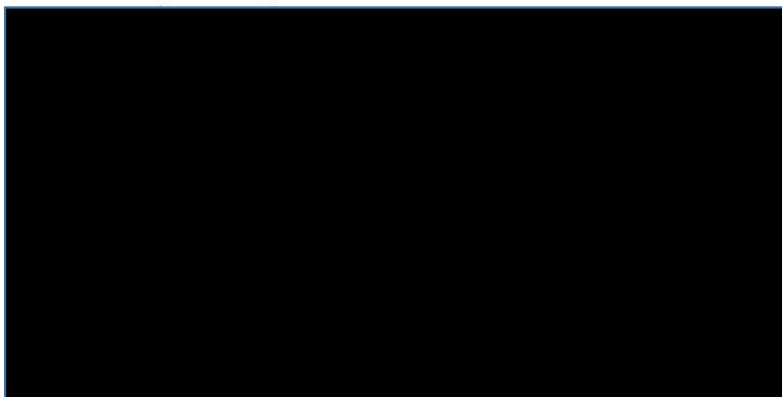
Der Notar hat die Erschienenen insbesondere darüber belehrt, dass

- die Gesellschaft als solche erst mit der Eintragung in das Handelsregister entsteht und die vor Eintragung für sie Handelnden gesamtschuldnerisch persönlich haften (§ 11 GmbHG),

- die Geldeinlagepflicht nur durch die tatsächliche Einzahlung von Geld zur endgültig freien Verfügung der Geschäftsführer erfüllt werden kann (§ 8 Abs. 2 GmbHG) und diese Verfügungsmöglichkeit nicht gegeben ist, wenn verdeckte Sacheinlagen (§ 19 Abs. 4 GmbHG) oder ein Hin- und Herzahlen (§ 19 Abs. 5 GmbHG) vorliegen,
- eine Ausfallhaftung für noch nicht erfüllte Einlageverpflichtungen auf Geschäftsanteile (§§ 22, 24 GmbHG) und für verbotene Auszahlungen (§§ 30, 31 GmbHG), eine Haftung für Nebenleistungen (§ 3 Abs. 2 GmbHG) und eine Unterbilanz- oder Vorbelastungshaftung (§ 11 GmbHG) bestehen,
- zur Aufnahme der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft behördliche Genehmigungen erforderlich sein können und die Ausübung einer unternehmerischen Tätigkeit ohne die erforderliche Genehmigung von der zuständigen Behörde mit Bußgeld bis hin zu einer Untersagung des Gewerbes sanktioniert werden kann,
- die neugegründete Gesellschaft verpflichtet ist, dem Transparenzregister elektronisch über www.transparenzregister.de die nach dem Geldwäschegesetz gebotenen Angaben zu dem/den wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen und diese stets auf dem neuesten Stand zu halten,
- die Gesellschafter im Falle des Fehlens eines Geschäftsführers und der hiermit eingehenden Führungslosigkeit der Gesellschaft zur Entgegennahme von Willenserklärungen sowie der Zustellung von Schriftstücken gegenüber der Gesellschaft verpflichtet sind,
- mit Freiheitsstrafe oder mit Geldstrafe bestraft werden kann, wer zwecks Errichtung der Gesellschaft falsche Angaben macht,
- der Notar gemäß § 54 Abs. 1 EStDV verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt eine beglaubigte Abschrift dieser Urkunde zu übermitteln,
- der Notar nicht mit der steuerlichen Beratung beauftragt war und eine solche durch ihn auch nicht stattgefunden habe.

Der Notar belehrte die Erschienenen weiterhin über die gesamtschuldnerische Haftung aller Beteiligten für die mit dieser Urkunde verbundenen Kosten.

Diese Urkunde wurde den Erschienenen nebst Anlage 1 vorgelesen, lag ihnen nebst sämtlichen Anlagen zur Durchsicht vor, wurde von ihnen genehmigt und von ihnen und dem Notar eigenhändig wie folgt unterzeichnet:



**Gesellschaftsvertrag
der
aula gGmbH**

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

- 1.1 Die Gesellschaft führt die Firma aula gGmbH.
- 1.2 Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin.
- 1.3 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr. Es beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

§ 2

Gesellschaftszweck, Gegenstand

- 2.1 Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung (§§ 51 ff. AO).
- 2.2 Zweck der Gesellschaft ist
 - a) die Förderung der Erziehung und Bildung;
 - b) die Förderung des demokratischen Staatswesens im Geltungsbereich der AO.
- 2.4 Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - a) Entwicklung und Betrieb eines Beteiligungskonzeptes für Schulen und außerschulische Institutionen, das Kindern und Jugendlichen aktive Mitbestimmung im Alltag ermöglicht. Mithilfe von digitalen Angeboten und didaktischer Begleitung sollen Kinder und Jugendliche an Fragen beteiligt werden, die sie in ihrem direkten Lebensumfeld betreffen. Ziel ist, jungen Menschen die Erfahrung von Selbstwirksamkeit sowie das Erlernen von demokratischen, sozialen und kommunikativen Kompetenzen zu ermöglichen, damit sie sich an demokratischen Praktiken und Diskursen beteiligen können. Die Onlineplattform aula dient dabei als Hilfestellung, die den Beteiligungsrahmen auch gegenüber herkömmlichen Verfahren der Schüler*innenbeteiligung ausweiten soll.
 - b) Bildung, Fortbildung und Beratung von Pädagog*innen und beteiligten Fachkräften, um sie in die Lage zu versetzen, mit Kindern und Jugendlichen über Repräsentation, Toleranz, Kompromisse und andere relevante demokratische Kompetenzen zu reflektieren und diese in der eigenen Lebenspraxis anzuwenden.
 - c) Erstellung und Wartung von Materialien, einschließlich Software, die der Erleichterung von gelebter Demokratie in Jugendorganisationen und Schulen dienen.

- d) Organisation und Durchführung von gemeinnützigen Informations-, Diskussions- und Seminarveranstaltungen zu den Themen Digitalisierung und Bildung sowie Transformation der Gesellschaft.
 - e) Kooperation mit gemeinnützigen Einrichtungen der politischen Bildung wie z.B. die Bundeszentrale für politische Bildung, Landeszentralen für politische Bildung, Stiftungen und weitere Institutionen und Organisationen.
- 2.5 Die Gesellschaft kann ihre Zwecke selbst oder durch Hilfspersonen oder dadurch verwirklichen, dass sie gemäß § 58 Nr. 1 AO Mittel einer anderen, ebenfalls steuerbegünstigten Körperschaft oder einer Körperschaft des öffentlichen Rechts für die Verwirklichung steuerbegünstigter Zwecke zuwendet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 3.1 Die Gesellschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.2 Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Gesellschafter erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.
- 3.3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Gesellschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.4 Beschlüsse über die Änderung des Gesellschaftszwecks und des Unternehmensgegenstandes dürfen nur dann erfolgen, wenn die Änderungen die Steuerbegünstigung nach vorheriger Abstimmung mit der zuständigen Finanzbehörde nicht berühren.

§ 4 Stammkapital, Stammeinlagen

- 4.1 Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt EUR 25.000,00 (in Worten: fünfundzwanzigtausend Euro).
- 4.2 Das Stammkapital ist eingeteilt in 100 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 100 im Nennbetrag von jeweils EUR 250.
- 4.3 Die Geschäftsanteile werden wie folgt übernommen:
 - a) politik-digital e.V. übernimmt 35 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 35,
 - b) Dr. Steffen Wenzel übernimmt 9 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 36 bis 44,
 - c) Simone Jost-Westendorf übernimmt 5 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 45 bis 49,
 - d) Alexa Schaechner übernimmt 15 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 50 bis 64,

- e) Marina Weisband übernimmt 21 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 65 bis 85,
 - f) Lisa Wulf übernimmt 15 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 86 bis 100.
- 4.4 Die Geschäftsanteile sind jeweils in Höhe der Hälfte ihres Nennwerts sofort, im Übrigen auf jederzeitiges Anfordern der Geschäftsführung, in Geld einzuzahlen.

§ 5 Organe der Gesellschaft

- 5.1 Organe der Gesellschaft sind:
- a) die Geschäftsführung;
 - b) die Gesellschafterversammlung.
- 5.2 Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, einen Beirat einzurichten. Ein solcher Beirat ist kein Aufsichtsrat iSd § 52 GmbHG. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise des Beirats werden durch Beschluss der Gesellschafterversammlung im Einzelnen festgelegt.

§ 6 Geschäftsführung

- 6.1 Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer, die von der Gesellschafterversammlung bestellt und abberufen werden.
- 6.2 Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinschaftlich oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
- 6.3 Die Gesellschafterversammlung ist berechtigt, einem oder mehreren Geschäftsführern die Befugnis zur Einzelvertretung der Gesellschaft sowie einzelnen oder allen Geschäftsführern Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB zu erteilen.
- 6.4 Die Geschäftsführer sind verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie den Beschlüssen der Gesellschafterversammlung zu führen.

§ 7 Jahresabschluss, Gewinnverwendung

- 7.1 Die Geschäftsführer haben den Jahresabschluss nach Abschluss eines Geschäftsjahres innerhalb der gesetzlichen Frist (§ 264 Abs. 1 HGB) aufzustellen und zu unterzeichnen.

- 7.2 Über die Gewinnverwendung beschließt die Gesellschafterversammlung unter Berücksichtigung der satzungsmäßigen Zwecke. Insbesondere dürfen die Gesellschafter keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten.
- 7.3 Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit dies der steuerlichen Gemeinnützigkeit nicht entgegensteht.

§ 8

Gesellschafterversammlung

- 8.1 Die Gesellschafter fassen ihre Beschlüsse in Gesellschafterversammlungen, die auch im Wege der elektronischen Kommunikation (Videokonferenz etc.) abgehalten werden können. Sie können Beschlüsse auch auf schriftlichem, fernschriftlichem (einschließlich E-Mail oder Fax), mündlichem, fernmündlichem oder telegrafischem Wege fassen, wenn kein Gesellschafter dieser Form der Beschlussfassung widerspricht.
- 8.2 Die Geschäftsführung beruft die Gesellschafterversammlung ein. Die Einberufung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail) unter Mitteilung der Tagesordnung. Zwischen dem Tag der Einberufung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Ist die Geschäftsführung dem Antrag eines Gesellschafters auf Einberufung einer Gesellschafterversammlung nicht innerhalb einer Woche nach Zugang nachgekommen, so geht das Recht zur Einberufung der Versammlung auf den Antragsteller über.
- 8.3 Im Falle der nicht ordnungsgemäßen Einberufung der Gesellschafterversammlung fasst diese verbindliche Beschlüsse nur dann, wenn sämtliche Gesellschafter bei der Versammlung anwesend oder ordnungsgemäß vertreten und damit einverstanden sind, dass über den betreffenden Gegenstand trotzdem verhandelt und beschlossen wird.
- 8.4 Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden, der die Versammlung leitet.
- 8.5 Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 51% des auf die Gesellschafter entfallenden Stammkapitals vertreten sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so haben die Geschäftsführer unter Einhaltung der in Absatz 8.2 bestimmten Form und Frist eine weitere Gesellschafterversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Diese Gesellschafterversammlung ist ohne Rücksicht auf das in ihr vertretene Stammkapital beschlussfähig. Hierauf ist in der Ladung hinzuweisen.
- 8.6 Soweit das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag nicht eine andere Mehrheit vorschreibt, fasst die Gesellschafterversammlung ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Das Stimmrecht der Gesellschafter richtet sich nach der Höhe ihrer Stammeinlagen, wobei jeder Euro Stammeinlage eine Stimme gewährt. Alle Stimmen eines Gesellschafters müssen einheitlich ausgeübt werden.
- 8.7 Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt. Über die Teilnahme weiterer Personen an den Sitzungen bestimmt die Gesellschafterversammlung. Über Gesellschafterversammlungen sowie außerhalb einer Gesellschafterversammlung gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden der Versammlung zu

unterschreiben ist. Abschriften des Protokolls sind den Gesellschaftern in angemessener Frist zu übersenden.

- 8.8 Die Gesellschafterversammlung beschließt insbesondere über
- a) Bestellung und Abberufung von Geschäftsführern sowie Abschluss, Änderung und Beendigung von Anstellungsverträgen mit Geschäftsführern;
 - b) Aufstellung eines Katalogs von Geschäftsführungsmaßnahmen, die der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen;
 - c) Feststellung des Jahresabschlusses und Beschluss über die Gewinnverwendung;
 - d) Erlass einer Geschäftsordnung für die Gesellschaft.
- 8.9 Die Gesellschafterversammlung kann eine Person aus dem Gesellschafterkreis bevollmächtigen, die Gesellschaft bei Abschluss, Änderung oder Beendigung von Rechtsgeschäften mit den Geschäftsführern zu vertreten.
- 8.10 Die folgenden Beschlüsse der Gesellschafterversammlung bedürfen einer Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen in der Gesellschafterversammlung:
- a) Änderung der Satzung;
 - b) Beschlüsse gemäß § 8 Absatz 8 a) und b), § 9 Absatz 1, § 10 Absatz 1 Satz 1, § 11 Absatz 4 und § 12 Absatz 2 Satz 2;
 - c) Erteilung von Weisungen an die Geschäftsführung;
 - d) Einsetzung eines Beirats- bzw. Aufsichtsrats und Wahl bzw. Benennung von dessen Mitgliedern.

§ 9

Verfügungen über einen Geschäftsanteil

- 9.1 Die Veräußerung, Abtretung und Verpfändung von Geschäftsanteilen oder von Teilen von solchen bedarf der Zustimmung der Gesellschafterversammlung, ebenso die Einräumung einer Unterbeteiligung. Der Beschluss der Gesellschafterversammlung bedarf, sofern keine Einziehung nach § 11 vorliegt, der Zustimmung von mindestens 75 % der Stimmen in der Gesellschafterversammlung.
- 9.2 Geschäftsanteile können ausschließlich zum Wert des eingezahlten Kapitalanteils des Gesellschafters und dem gemeinen Wert etwaiger von dem Gesellschafter geleisteter Sacheinlagen verkauft, abgetreten oder verpfändet werden. Darüber hinausgehende Vergütungen des Geschäftsanteils sind nicht zulässig.
- 9.3 Will ein Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder teilweise auf einen Dritten übertragen, so hat er den Anteil zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten. Den übrigen Gesellschaftern steht ein Vorkaufsrecht nach folgenden Maßgaben zu: Scheidet einer der Gesellschafter zu § 4 Absatz 3 b) oder c) (nachfolgend gemeinsam: „PD-Team“) aus, hat der Gesellschafter zu § 4 Absatz 3 a) das Vorkaufsrecht. Scheidet einer der Gesellschafter zu § 4 Absatz 3 d), e) oder f) (nachfolgend gemeinsam: „aula-Team“) aus, haben die übrigen Gesellschafter des aula-Teams ein Vorkaufsrecht im Verhältnis zu ihrer bisherigen Beteiligung

an der Gesellschaft. Macht ein Gesellschafter des aula-Teams von seinem Erwerbsrecht keinen Gebrauch, so wächst das Erwerbsrecht den übrigen Gesellschaftern des aula-Teams im entsprechenden Verhältnis zu. Sofern ein Fall von § 10 Absatz 1 vorliegt, gelten die dort vorgesehenen Regelungen vorrangig.

- 9.4 Die Veräußerung an einen Dritten darf erst erfolgen, wenn und soweit die erwerbsberechtigten Gesellschafter von ihrem Erwerbsrecht nicht innerhalb einer Frist von acht Wochen nach Benachrichtigung durch den veräußerungswilligen Gesellschafter von der Absicht der Veräußerung seines Geschäftsanteils an einen Dritten Gebrauch gemacht oder auf ihr Erwerbsrecht verzichtet haben. Abs. 1 bleibt unberührt.

§ 10

Hinauskündigungsklausel

- 10.1 Sofern einer der Gesellschafter unter § 4 Absatz 3 b) bis f) seine Tätigkeit für die Gesellschaft (als Geschäftsführer, Auftragnehmer, Mitarbeiter oder ähnlicher Funktion) dauerhaft beendet – gleich aus welchem Rechtsgrund und gleich von welcher Seite verursacht - ist die Gesellschafterversammlung berechtigt, die Übertragung der jeweiligen Geschäftsanteile an einen anderen Gesellschafter oder einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten zu verlangen. Soweit die Gesellschafterversammlung nicht einstimmig etwas anderes bestimmt, gilt bei einem entsprechenden Verlangen Folgendes:
- a) bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus dem PD-Team sind seine Geschäftsanteile an einen anderen Gesellschafter aus dem PD-Team, an politik digital e.V. oder ein von diesem zu benennenden Dritten zu übertragen;
 - b) bei Ausscheiden eines Gesellschafters aus dem aula-Team sind seine Geschäftsanteile anteilig an die anderen Gesellschafter des aula-Teams oder an einen von den Gesellschaftern des aula-Teams zu benennenden Dritten zu übertragen.
- 10.2 Längere Abwesenheiten aufgrund von Krankheit oder der Betreuung von Familienangehörigen gelten nicht als dauerhafte Beendigung der Tätigkeit für die Gesellschaft.
- 10.3 Die Vergütung für die Übertragung des Geschäftsanteils darf maximal dem Betrag gemäß § 9 Absatz 2 entsprechen.
- 10.4 Sofern Geschäftsanteile auf eine für die Gesellschaft tätige Person übertragen wird, ist im Rahmen der Übertragung sicherzustellen, dass die vorstehenden Regelungen im Fall, dass diese ihre Tätigkeit für die Gesellschaft beendet, entsprechend gelten.

§ 11

Einziehung

- 11.1 Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig. Sie wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses an den betreffenden Gesellschafter wirksam.

- 11.2 Die Zwangseinziehung von Geschäftsanteilen ist statthaft, wenn
- a) ein wichtiger Grund vorliegt, insbesondere etwa grobe Verletzungen der Pflichten aus der Gesellschafterstellung,
 - b) ein Geschäftsanteil gepfändet und die Pfändung nicht innerhalb von zwei Monaten wieder aufgehoben wird, oder ein Insolvenzverfahren über das Vermögen eines Gesellschafters eröffnet bzw. die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
 - d) im Fall von juristischen Personen ein Gesellschafter aufgelöst wird;
 - b) im Fall von natürlichen Personen ein Gesellschafter verstirbt.
- 11.3 Bei Beschlüssen über die Zwangseinziehung hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.
- 11.4 Statt der Einziehung kann die Gesellschaft verlangen, dass der Geschäftsanteil nach Wahl der Gesellschaft an diese selbst oder an einen von den Gesellschaftern bestimmten Dritten abgetreten wird.
- 11.5 Die Vergütung für den gemäß den vorstehenden Vorschriften ausscheidenden Gesellschafter entspricht dem Betrag gemäß § 9 Absatz 2. Sie ist Zug um Zug gegen Abtretung bzw. Einziehung des Geschäftsanteils zu leisten.

§ 12

Kündigung

- 12.1 Ein Gesellschafter kann mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres, erstmals jedoch zum 31.12.2023, durch eingeschriebenen Brief die Gesellschaft kündigen.
- 12.2 Kündigt ein Gesellschafter, so haben die übrigen Gesellschafter das Recht, die Fortsetzung der Gesellschaft mit einfacher Mehrheit zu beschließen. Für diesen Fall ist der kündigende Gesellschafter verpflichtet, seinen Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder einen von ihr bestimmten Gesellschafter oder eine von ihr bestimmte dritte Person zu übertragen. Die Gesellschafterversammlung kann den Geschäftsanteil auch einziehen.
- 12.3 Das dem kündigenden Gesellschafter zustehende Entgelt bestimmt sich nach § 9 Absatz 2.

§ 13

Beendigung der Gesellschaft durch Gesellschafterbeschluss

- 13.1 Die Auflösung der Gesellschaft bedarf eines einstimmigen Gesellschafterbeschlusses.
- 13.2 Die Geschäftsführung führt die Liquidation der Gesellschaft durch, soweit nicht im Auflösungsbeschluss andere Personen als Liquidatoren bestimmt sind.

- 13.3 Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, an politik-digital e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 14

Bekanntmachungen

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im Bundesanzeiger der Bundesrepublik Deutschland oder dem an dessen Stelle tretenden amtlichen Veröffentlichungsmedium.

§ 15

Schlussbestimmungen

Die Gesellschaft trägt die mit der Errichtung der Gesellschaft anfallenden Kosten bis zur Höhe von insgesamt EUR 2.500,00 (Anwaltskosten, Notar- und Registergerichtsgebühren, einschließlich Veröffentlichungskosten).